## Katasteramt Osnabrück

**Maßstab 1: 1000**

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bersenbrück, Stadt

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1 : 1000
Gemarkung Hasfrup — Flur 3
Feldvergleich vom 16.2.1989 — Az.: V 2016/89
Katasteramt Osnabrück, den 5.4.1989

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet ( § 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187 ) ; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.02.1989..). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 19.9.1989

KATASTERAMT OSNABRÜCK

i.A. Wolf, VermK

Unterschrift

KATASTERAMT OSNABRÜCK 2

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am 12.12.1989 ... als Satzung beschlossen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Sockelhöhe (Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens) darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,60 m nicht überschreiten.

Die Traufenhöhe - d. h. Abstand zwischen der Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens und der Schnittkante zwischen dem aufgehenden Mauerwerk sowie der Außenfläche der Dachhaut - darf bei eingeschossigen Gebäuden 3,60 m nicht überschreiten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bersenbrück eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB von 90 Grad zulassen.

Gestalterische Festsetzungen

Dachneigung und Dachform sind im Bebauungsplan festgesetzt.
Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdach errichtet werden.

BERSENBRÜCK, den 05.01.1990

Bürgermeister als Ratsvorsitzender — Stadtdirektor

STADT BERSENBRÜCK 6

HINWEISE:

Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds.Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

P L A N Z E I C H E N E R K L Ä R U N G (nach der Planzeichenverordnung v.30.07.1981)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA — Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- (0.5) — Geschoßflächenzahl
- 0.4 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN
- o — Offene Bauweise
- ED — Nur Einzel- u.Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- D. 32-40° — Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlagen

VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Sichtwinkel
- Hinweis

# 3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 39 „HEIDEPARK" STADT BERSENBRÜCK

LANDKREIS OSNABRÜCK

ÜBERSCHRIFT

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.1988 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.01.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Bersenbrück, den 05.01.1990

Stadtdirektor

STADT BERSENBRÜCK 6

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB am 15.05.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
Die Bebauungsplanänderung ist damit am 15.05.1990 rechtsverbindlich geworden.

Bersenbrück, den 21.05.1990

Stadtdirektor

STADT BERSENBRÜCK 6

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.06.1989 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.08.1989 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 28.08.1989 bis 29.09.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bersenbrück, den 05.01.1990

Stadtdirektor

STADT BERSENBRÜCK 6

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Bersenbrück, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bersenbrück, den 05.01.1990

Stadtdirektor

STADT BERSENBRÜCK 6

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Bersenbrück, den

Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 9. APR. 1990

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

LANDKREIS OSNABRÜCK 27

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Osnabrück, den 20.4.1989/7.8.1989

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257